

Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen



2024

Erscheinungsfolge: unregelmäßig

Erschienen am 28/07/2025

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Telefon: +49 (0) 611 75 2405

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Grundgesamtheit*: Vorläufige Schutzmaßnahmen nach §§ 42, 42a SGB VIII (Inobhutnahmen)
- *Statistische Einheiten*: Vorläufige und reguläre Inobhutnahmen nach § 42, 42a SGB VIII
- *Räumliche Abdeckung*: Deutschland, Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt*: 1. Januar bis 31. Dezember
- *Periodizität*: Jährlich
- *Rechtsgrundlagen*: Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Bundesstatistikgesetz (BStatG)
- *Geheimhaltung*: § 16 BStatG
- *Qualität*: Hohe Genauigkeit und Zuverlässigkeit

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- *Inhalte der Statistik*: Daten zur Zahl, Struktur und Entwicklung der Inobhutnahmen
- *Nutzerbedarf*: Informationen zum aktiven Kinderschutz durch die Kinder- und Jugendhilfe
- *Nutzerkonsultation*: Insbesondere bei Neukonzeptionen/Weiterentwicklungen

3 Methodik

Seite 9

- *Konzept der Datengewinnung*: Vollerhebung mittels Online-Fragebogen und Datenabzug
- *Datengewinnung*: Methodisch-technische Vorbereitung durch Statistisches Bundesamt, Feldarbeit, Programmierung und Aufbereitung durch Statistische Landesämter
- *Beantwortungsaufwand*: Variiert mit Meldeweg, 17 bis 22 Fragen pro Fall

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 10

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Hohe Aussagekraft und Qualität
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Ausfälle sind weitgehend ausgeschlossen

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite

122

- *Aktualität*: Veröffentlichung in der Regel 8 Monate nach Ende des Berichtszeitraumes
- *Pünktlichkeit*: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden i. d. R. eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite

133

- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Prinzipiell gegeben
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Ergebnisse können seit 1995 verglichen werden

7 Kohärenz

Seite

133

- *Statistikübergreifende Kohärenz*: Teil des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken
- *Statistikinterne Kohärenz*: Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite

144

- *Verbreitungswege*: Pressemitteilungen, Online-Datenbank, Themenseite, Social-Media
- *Richtlinien der Verbreitung*: Einheitliche Richtlinien zur Verbreitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 3

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, und zwar alle vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Inobhutnahmen) nach dem Achten Buch - Sozialgesetzbuch (§§ 42, 42a SGB VIII), die innerhalb eines Kalenderjahres beendet wurden. Gezählt werden dabei Verfahren, so dass Doppelzählungen von Personen möglich sind, sofern diese innerhalb des Kalenderjahres wiederholt in Obhut genommen wurden. Dieser Fall trifft insbesondere auf Fälle von unbegleiteter Einreise aus dem Ausland zu. Daher ist die Zahl der Inobhutnahmen nach unbegleiteten Einreisen nicht mit der Zahl der unbegleitet eingereisten Personen gleichzusetzen.

Nicht zur Grundgesamtheit zählen vorläufige Schutzmaßnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland, die durch eine Altersfeststellung (nach § 42f gegebenenfalls i. V. m. § 42 SGB VII) beendet wurden; diese werden jedoch separat im Rahmen der Statistik in einer gesonderten Tabelle nachgewiesen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheiten sind vorläufige Schutzmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 42, 42a SGB VIII (Inobhutnahmen). Dabei unterscheidet die Statistik zwischen:

- regulären Inobhutnahmen ([§ 42 SGB VIII](#)) und
- vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern/Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise ([§ 42a SGB VIII](#)).

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Statistik wird als dezentrale Erhebung für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland, das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder (jeweils ohne Berlin) sowie für die einzelnen Bundesländer nachgewiesen (einschließlich Berlin). Die Statistischen Ämter der Länder weisen die jeweiligen Länderergebnisse nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten bis maximal auf Ebene der einzelnen Gemeinde/des einzelnen Jugendamtsbezirks gemäß dem aktuell gültigen Gemeindeverzeichnis nach.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist das gesamte Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. Dabei ist für jede beendete Vorläufige Schutzmaßnahme ein ausgefüllter Fragebogen (Datensatz) unmittelbar an das zuständige Statistische Landesamt zu übermitteln, für im Dezember beendete Fälle spätestens zum 1. Februar des Folgejahres. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit akzeptieren die Statistischen Ämter der Länder anstelle von monatlichen Datenmeldungen teilweise auch Quartals-, Halbjahres- oder Jahrespakete.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird seit 1995 jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlagen der Statistik sind:

1. Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) und
2. Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)

in den jeweils aktuell geltenden Fassungen.

Die konkreten Regelungen zu der Statistik sind §§ 98 bis 103 SGB VIII zu entnehmen, darunter die Erhebungsmerkmale § 99 Absatz 2 SGB VIII.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen (insbesondere nach § 103 SGB VIII) oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Hilfsmerkmale gemäß § 100 SGB VIII (z.B. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen) dienen lediglich der technischen Durchführung der Statistik und werden nach Abschluss der Erhebung gelöscht. Nach § 16 Absatz 6 BStatG wird Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder, Zugang zu formal anonymisierten Einzelangaben der Statistik gewährt, unter der

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 5

Voraussetzung, dass wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen wurden. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger/-innen von Einzelangaben sind (§ 16 Absatz 10 BStatG i. V. m. § 103 SGB VIII).

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Ansonsten wird die primäre Geheimhaltung in Bezug auf die Einzeldaten sowie die Geheimhaltung von Einzelfällen in den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik durch die manuelle Sperrung von Feldern angewandt. Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Personen zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einer oder zwei Personen enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen eine Person das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um Rückrechnungen dieser Angaben zu verhindern, werden - soweit erforderlich - weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung greifen, je nach Phase der Statistikerstellung, verschiedene Maßnahmen, darunter insbesondere folgende:

1. Konzeptionelle und technische Weiterentwicklung: Die Statistik wird laufend im Bund-Länder-Verbund, insbesondere in den jährlichen Referentenbesprechungen und Arbeitsgemeinschaften der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, konzeptionell und technisch weiterentwickelt. Dabei werden auch Bedarfe und Hinweise der zuständigen Ministerien, der Befragten selbst und der Wissenschaft, hier insbesondere der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat), aufgegriffen. In unregelmäßigen Abständen ordnet der Gesetzgeber Änderungen der Erhebungsinhalte an. Zuletzt wurden anlässlich der Reform des SGB VIII im Jahr 2023 verschiedene inhaltliche Änderungen in der Statistik umgesetzt, u. a. wurden dabei 6 neue Merkmale zu den Inobhutnahmen bzw. zu den betroffenen Familien im Fragebogen eingeführt.

2. Datengewinnung: Die Statistik wird bundesweit mit einem vollstandardisierten Online-Fragebogen im IDEV-Format durchgeführt, der bereits erste Plausibilitätsprüfungen im Dialog enthält. Teile des Fragebogens wurden anlässlich der Erweiterung des Frageprogramms im Jahr 2023 im Zuge der SGB-VIII-Reform vor dem Feldeinsatz einem Pretest unterzogen. Der Fragebogen enthält ansonsten detaillierte und ausführliche Erläuterungen zu den Abfragen, weitergehende Hinweise und Regieanweisungen sowie eine Filterführung. Konsistent dazu werden die Daten umfassend mittels automatisierter und standardisierter Prüfungen auf ihre Plausibilität geprüft (Feldprüfungen, Signierprüfungen, Kombinationsprüfungen). Da eine Auskunftspflicht besteht, müssen alle Fragen beantwortet werden, so dass Item-Nonresponse nahezu ausgeschlossen ist. Im Online-Fragebogen wurden bereits zahlreiche Prüfungen integriert, die es den Befragten ermöglichen, fehlerhafte, inkonsistente oder unplausible Eingaben bei der Dateneingabe im Dialog selbst zu überprüfen und zu korrigieren. Im Jahr 2023 wurden die Statistikänderungen zur besseren Nachvollziehbarkeit im neuen Dokumentationsbogen markiert und den Berichtspflichtigen im Vorfeld und zum Download im Online-Fragebogen zur Verfügung gestellt. Außerdem haben die Statistischen Ämter der Länder für die Anschreiben der Auskunftspflichtigen einheitliche Textbausteine genutzt, die die Neuerungen und deren Handhabung erläutern. Neben diesen Maßnahmen stehen den Befragten bei Rückfragen eine FAQ-Liste und ganzjährig Ansprechpersonen in den zuständigen Statistischen Ämtern der Länder zur Verfügung. Alternativ zum Fragebogen ist auch eine Meldung per Datenabzug aus der Software der Jugendämter möglich, die im Statistischen Landesamt denselben Plausibilitätsprüfungen unterzogen werden wie denen über den Fragebogen.

3. Datenaufbereitung: Zur Gewährleistung der inhaltlichen Plausibilität und internen Konsistenz sind Eingangskontrollen, manuelle Vorprüfungen, Vollzähligkeitsprüfungen und maschinelle Plausibilitätsprüfungen (Feld-, Signier- und Kombinationsprüfungen) teilweise im Dialog während der Dateneingabe in den Online-Fragebogen integriert; dazu zählen auch Prüfungen, die Item-Nonresponse verhindern. Zusätzlich werden die Daten - nach vollständigem Dateneingang - in einem Endlauf durch die Statistischen Ämter der Länder abschließend plausibilisiert. Bei Bedarf werden hierbei verbliebene Unstimmigkeiten durch Rückfragen per Mail oder Telefon mit den Auskunftspflichtigen geklärt.

4. Datenvalidierung: Die Statistischen Ämter prüfen und analysieren ihre Ergebnisse nach Fertigstellung standardmäßig im Hinblick auf deren inhaltliche Plausibilität und interne Konsistenz. Auffälligkeiten werden vom Statistischen Bundesamt mit den Statistischen Landesämtern und von den Statistischen Landesämtern mit den

Berichtsstellen durch Rückfragen und Bestätigungen, geklärt; sofern bekannt, werden auch deren Ursachen den Nutzenden in den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik transparent gemacht.

5. Geheimhaltung: Die Ergebnisse werden vor Veröffentlichung gemäß § 16 BStatG mittels Zellsperren manuell geheim gehalten. Als Hilfestellung steht den Statistischen Ämtern dafür ein interner Geheimhaltungsleitfaden zur Verfügung.

6. Veröffentlichung: Der vorliegende Qualitätsbericht fasst, auch als Bestandteil des Qualitätsmanagements, die wichtigsten methodischen Informationen zur Statistik zusammen. Ansonsten werden qualitative Einschränkungen bei Veröffentlichung der Daten transparent gemacht.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Aufgrund der gesetzlichen Auskunftspflicht, der Konzeption als Totalerhebung und Wiederholungsbefragung, der Routine der Statistik und den umfassenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung (siehe Punkt 1.8.1) ist die Qualität der Ergebnisse als hoch einzustufen. Dies gilt insbesondere für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Ergebnisse. Gewisse Einschränkungen können sich hingegen durch die Nutzung unterschiedlicher Meldewege ergeben.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Jugendämter in Deutschland sind nach dem Kinder- und Jugendhilferecht berechtigt und verpflichtet, in akuten Krisen- oder Gefahrensituationen vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Inobhutnahmen) als sozialpädagogische Hilfe durchzuführen. Inobhutnahmen können

- auf Bitte der betroffenen Kinder (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII),
- bei einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII) oder
- bei unbegleiteter Einreise aus dem Ausland eingeleitet werden (§§ 42a und 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII).

Bis eine Lösung für die Problemsituation gefunden ist, werden die Minderjährigen vorübergehend in Obhut genommen und gegebenenfalls fremduntergebracht.

Ziel der Statistik ist es, Erkenntnisse zur Zahl, Struktur und Entwicklung der vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen) in Deutschland zu gewinnen. Dazu werden grundlegende Informationen zu den in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen und zur Einleitung, Durchführung und Beendigung der Inobhutnahmen erhoben. Die Angaben dienen dazu, eine zentrale und verlässliche Datengrundlage für Politik, Praxis, Wissenschaft und Öffentlichkeit zum Zweck der Planung und der Entscheidungsfindung rund um den aktiven Kinder- und Jugendschutz in Deutschland bereit zu stellen. In einem größeren Kontext wird die Statistik als Teil des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken dazu genutzt, das Kinder- und Jugendhilferecht und damit auch das Kinder- und Jugendhilfesystem zu evaluieren und weiterzuentwickeln (§ 98 Absatz 1 SGB VIII).

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die regionale Zuordnung der Ergebnisse erfolgt anhand des Gemeindeverzeichnisses (GV100) in der jeweils aktuellen Fassung. Dabei werden die Bundesergebnisse durch das Statistische Bundesamt maximal auf Ebene der Bundesländer und die Länderergebnisse durch das jeweils zuständige Statistische Landesamt bis maximal auf Ebene der einzelnen Gemeinde/des einzelnen Jugendamtsbezirkes nachgewiesen.

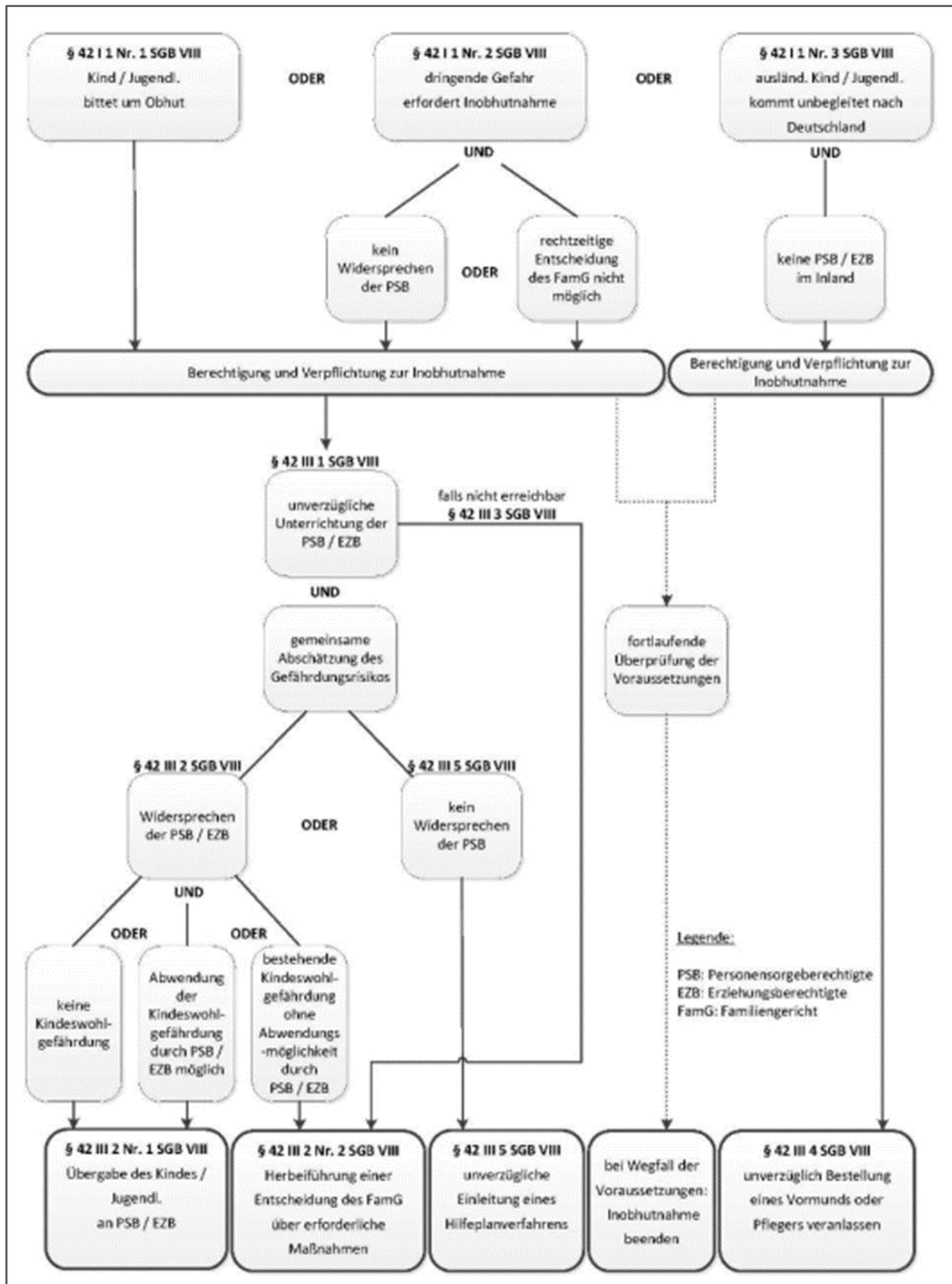
2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Vorläufige Schutzmaßnahme (Inobhutnahmen)

Eine Inobhutnahme ist eine vorläufige Schutzmaßnahme für Kinder oder Jugendliche durch das Jugendamt in einer akuten Krisen- oder Notsituation. Prinzipiell ist das Jugendamt nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, Kinder oder Jugendliche in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. sie um Obhut bitten,
2. eine dringende Gefahr für das Wohl der Kinder oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ausländische Kinder oder Jugendliche unbegleitet nach Deutschland einreisen (s. auch Schaubild 1).

Schaubild 1: Schematischer Ablauf einer Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)



Grafik v. Janine Frese in Kirchhoff. In: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 42 SGB VIII (Stand: 22.10.2024).

Bis eine Lösung für die Problemsituation gefunden ist, werden die Minderjährigen zu ihrem Schutz ggf. fremduntergebracht. In die Statistik fließen seit 2017 - neben den (regulären) Inobhutnahmen nach [§ 42 Absatz 1 SGB VIII](#) - auch alle vorläufigen Inobhutnahmen nach [§ 42a SGB VIII](#) ein.

Reguläre und vorläufige Inobhutnahme

Aufgrund einer Gesetzesänderung wird in der Statistik seit 2017 zwischen vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII und regulären Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII unterschieden. Eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII wird im Fall einer unbegleiteten Einreise durchgeführt, sobald die unbegleitete Einreise (i. d. R. unmittelbar nach dem Grenzübertritt) festgestellt wird. Nach Prüfung verschiedener Sachverhalte und in der Regel nach Verteilung der betreffenden Kinder oder Jugendlichen an ein anderes Jugendamt, leitet das Jugendamt im Anschluss an die vorläufige eine reguläre Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII ein. Die Ergebnisse der Statistik enthalten daher u. a. ab 2017 Doppelzählungen von unbegleitet eingereisten Minderjährigen, die innerhalb eines Jahres zunächst vorläufig und später nochmals regulär in Obhut genommen wurden. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist daher zu beachten, dass die Zahl der erfassten Fälle mit dem Anlass "unbegleitete Einreise aus dem Ausland" nicht mit der Anzahl unbegleitet eingereister Minderjähriger gleichzusetzen ist.

Unbegleitete Einreise aus dem Ausland

Ausländische Kinder oder Jugendliche sind bei einer Einreise nach Deutschland grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn sie nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt. Dies gilt auch, wenn die Kinder oder Jugendlichen bereits verheiratet oder in Begleitung von anderen Familienmitgliedern, wie z. B. den Geschwistern, einreisen (§ 42a Absatz 1 SGB VIII). Nicht als unbegleitete Einreise zählt dagegen das Ausreißen von den Eltern während einer gemeinsamen Urlaubsreise im Ausland. In der Statistik wird die "unbegleitete Einreise aus dem Ausland" als eigener Anlass erfasst und entsprechend nachgewiesen. Zusätzlich kann seit 2017 die Zahl der vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII über die Art der Maßnahme abgegrenzt werden. Insbesondere durch die Zählung sowohl vorläufiger, als auch regulärer Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise sind in der Statistik Doppelzählungen von Personen enthalten, so dass die Zahl der erfassten Fälle nicht mit der Anzahl unbegleitet eingereister Minderjähriger gleichzusetzen ist.

Vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII

Eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII nimmt das Jugendamt vor, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Im Rahmen des Verfahrens erfolgt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos. Bei einer dringenden Gefahr ist das Jugendamt - sofern eine Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann - verpflichtet, eine Inobhutnahme durchzuführen (§ 8a Absatz 2 SGB VIII). Dieser Fall ist in der Statistik separat anzugeben.

Widerspruch der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten gegen die Inobhutnahme

Sind Personensorge- oder Erziehungsberechtigte mit einer Inobhutnahme nicht einverstanden, können sie gegen die Maßnahme Widerspruch einlegen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII bzw. §§ 69 ff. VwGO). Diese Widersprüche werden in der Statistik seit 2023 separat erfasst, jedoch ohne die Fälle, in denen Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht widersprechen konnten, weil sie nicht erreichbar waren.

Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts bei einem Widerspruch gegen die Inobhutnahme

Haben Personen- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme widersprochen, kann das Jugendamt das Familiengericht anrufen, sofern nach seiner Einschätzung die Kindeswohlgefährdung fortbesteht, damit es die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls herbeiführt (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII). In die Statistik fließen all diese Anrufungen des Familiengerichts seit 2023 separat ein mit Ausnahme der Fälle, in denen Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht widersprechen konnten, weil sie nicht erreichbar waren.

Hinweisgeber

Die Institution oder Person, die zuerst auf die Problemsituation aufmerksam gemacht hat, wird in der Statistik als Hinweisgeber erfasst. Seit 2023 soll bei einer Meldekette ausdrücklich der erste, ursprüngliche Hinweisgeber angegeben werden. Wenn der erste Hinweisgeber unbekannt ist, ist der nächstfolgende anzugeben usw.

Rechtliche Voraussetzung der Inobhutnahme

Bei dem Merkmal „Rechtliche Voraussetzung der Inobhutnahme“ handelt es sich um ein abgeleitetes Merkmal, das im Nachgang der Erhebung auf Basis der Original-Merkmale gebildet wird. Es dient v. a. dazu, die Fälle im Hinblick auf die rechtlichen Voraussetzungen zur Inobhutnahme zu strukturieren (s. dazu auch Schaubild 1). Dazu werden die Fälle ab dem Jahr 2023 (einschließlich) wir folgt aufgeteilt:

- Alle Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland werden als solche separat ausgewiesen. Das gilt auch, wenn der Hinweis von den Betroffenen selbst gegeben wurde, weil die unbegleitete Einreise hier (rechtlich) als vorrangig anzusehen ist.
- Alle verbleibenden Inobhutnahmen, bei denen der Hinweis von den Kindern oder Jugendlichen selbst kam, werden als Selbstmeldungen (Inobhutnahmen auf eigenen Wunsch nach § 42 Absatz 1 Nr. 1 SGB VIII) ausgewiesen. Das gilt unabhängig von einer eventuell (zusätzlich/parallel dazu laufenden) Gefährdungseinschätzung.
- Alle verbleibenden Fälle werden als Inobhutnahmen wegen dringender Kindeswohlgefährdung (§ 42 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII) nachgewiesen.

Geschlecht

Das Geschlecht der Kinder oder Jugendlichen wird in folgender Aufgliederung erhoben: Männlich, Weiblich, Divers, Ohne Angabe (nach Geburtenregister). Es ist dabei so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben. Beim Ergebnisausweis werden die Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe (nach Geburtenregister)“ aus Geheimhaltungsgründen standardmäßig per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet. Über eine separate Tabelle ist das Geschlecht auf Anforderung aber in voller Aufgliederung verfügbar.

2.2 Nutzerbedarf

Ziel der Statistik ist es, Erkenntnisse zur Zahl, Struktur und Entwicklung der vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen) in Deutschland zu gewinnen. Dazu werden grundlegende Informationen zu den in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen sowie zur Einleitung, Durchführung und Beendigung der vorläufigen Schutzmaßnahmen erhoben. Die Ergebnisse der Statistik sind eine wichtige Datengrundlage für Politik, Praxis, Wissenschaft und Öffentlichkeit, insbesondere zum Zweck der Planung und der Entscheidungsfindung rund um den aktiven Kinder- und Jugendschutz in Deutschland. Darüber hinaus werden die Daten für die Evaluierung und Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts und damit des Kinder- und Jugendhilfesystems in Deutschland benötigt.

2.3 Nutzerkonsultation

Entsprechend den Anforderungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis wird u. a. in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Universität Dortmund die Kinder- und Jugendhilfestatistik kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und analysiert.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die dezentrale Statistik wird als Vollerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) durchgeführt. Das gilt auch für die Fälle, in denen das örtlich zuständige Jugendamt die Maßnahme einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen hat (§ 76 SGB VIII). Das Adressmaterial für die Berichtskreisstellung ist im Fall der Jugendämter öffentlich zugänglich. Die Erfassung erfolgt über zwei fakultative Meldewege: Zum einen steht ein vollstandardisierter Online-Fragebogen im IDEV-Format zur Verfügung. Zum anderen können die Daten über die Schnittstelle eSTATISTIK.CORE aus der Verwaltungssoftware der Berichtsstellen abgezogen und an das zuständige statistische Amt gemeldet werden. Eine Besonderheit der Statistik ist, dass sie auf Proxy-Angaben basiert, die Jugendämter also im Rahmen der Erhebung Angaben über Dritte (die betroffenen Kinder/Jugendliche und deren Familien etc.) abgeben. Die im jeweiligen Berichtsjahr beendeten Hilfen werden unterjährig nach Abschluss der Hilfe gemeldet, wobei insbesondere beim Datenabzug aus wirtschaftlichen Gründen teilweise auch Datenpakete zum Quartals-, Halbjahres- oder Jahresende akzeptiert werden. Die Daten für Dezember sind spätestens zum 1. Februar des Folgejahres meldepflichtig. Nach Erfassung, Prüfung, Aufbereitung, Validierung und Auswertung der Daten durch die Statistischen Ämter der Länder werden die im Bund-Länder-Verband abgestimmten Ergebnistabellen auch vom Statistischen Bundesamt ausgewertet. Nach Prüfung, Validierung und Umsetzung der Geheimhaltung veröffentlicht das Bundesamt das Bundesergebnis. Die Statistischen Ämter der Länder setzen ihrerseits die Geheimhaltung um und veröffentlichen üblicherweise kurz zuvor die länderbezogenen Ergebnisse.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik wird arbeitsteilig von Bund und Ländern durchgeführt: Das Erhebungskonzept, die Erhebungsinstrumente, die Dokumentationsunterlagen, Aufbereitungsprogramme und das Bundesergebnis werden vom Statistischen Bundesamt vorbereitet. Die Durchführung der statistischen Erhebung (Feldarbeit), die

Programmierung, die Aufbereitung und Plausibilisierung der Daten sowie die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse sind Aufgaben der Statistischen Ämter der Länder. Die Geheimhaltung und Ergebnisveröffentlichung setzt jedes Statistische Amt für sich selbst um.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten werden mithilfe spezieller bundeseinheitlicher IT-Werkzeuge und Programme in den Statistischen Ämtern der Länder aufbereitet. Darunter fällt insbesondere die Zusammenführung und umfassende maschinelle Plausibilisierung der Länderergebnisse. Verbliebene Unstimmigkeiten oder inhaltliche Inkonsistenzen werden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen geklärt. Vor Veröffentlichung wird in den Tabellen die Geheimhaltung mittels Zellsperre umgesetzt. Da es sich um eine Vollerhebung mit gesetzlicher Auskunftspflicht handelt, sind Imputationen, Gewichtungen oder Hochrechnungen nicht erforderlich.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die genannten und darüberhinausgehende Bereinigungsverfahren werden nicht angewandt, da weder Preise ermittelt werden, noch saisonale Effekte etc. bekannt sind.

3.5 Beantwortungsaufwand

Es handelt sich um eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht, zu der bundesweit - mit gewissen Schwankungen - jährlich etwa rund 40.000 bis 80.000 Fälle gemeldet werden. Je nach Fallkonstellation sind pro Maßnahme 17 bis 22 Fragen zu beantworten. Aktuell stehen den Auskunftspflichtigen zwei Meldewege mit unterschiedlichem Beantwortungsaufwand offen: Ein Online-Fragebogen im IDEV-Format sowie die Schnittstelle eSTATISTIK.CORE, die es ermöglicht, die Angaben aus der Verwaltungssoftware abzu ziehen und den Statistischen Ämtern der Länder zu übermitteln:

1. [Meldung über den Online-Fragebogen in IDEV](#):¹ Im Fall des Online-Fragebogens sorgt eine Filterführung dafür, dass die Befragten nur die relevanten Fragen (und Antwortoptionen) angezeigt bekommen. Die Einbindung von Plausibilitätsprüfungen direkt in den Fragebogen stellt sicher, dass aufwändigen Rückfragen im Nachgang zur Erhebung, Fehleingaben und fehlende Werte (Item-Nonresponse) minimiert bzw. weitgehend ausgeschlossen sind.
2. [Online-Meldevorgang über die Schnittstelle eSTATISTIK.CORE](#): Beim automatisierten Datenabzug aus der Verwaltungssoftware über die Schnittstelle eSTATISTIK.CORE entsteht den Auskunftspflichtigen selbst kein Beantwortungsaufwand, abgesehen von möglichen Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder bei Unstimmigkeiten oder Inkonsistenzen im Nachgang zur Erfassung. Die Anbindung und Aktualisierung der Verwaltungssoftware bei Statistikänderungen leisten in der Regel externe Softwareanbieter, die damit von den Berichtsstellen beauftragt wurden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik wird jährlich als Vollerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) durchgeführt. Systematische Fehler in der Erfassungsgrundlage sind aufgrund der leichten Verfügbarkeit des Adressmaterials und der geringen Fluktuation der Berichtsstellen nahezu ausgeschlossen. Angesichts der gesetzlichen Auskunftspflicht, umfassender Plausibilitätskontrollen, und der Möglichkeit des Datenabzugs ist die Wahrscheinlichkeit für systematische Ausfälle von Erhebungseinheiten (Unit-Nonresponse) und Merkmalen (Item-Nonresponse) sehr gering, kommen aber vereinzelt, z. B. aufgrund technischer Probleme, vor. Gewisse Einschränkungen können sich durch die parallele Nutzung unterschiedlicher Meldewege ergeben. So können z. B. Fehler bei der Anbindung der Verwaltungssoftware im Fall von Datenabzügen (Online-Meldevorgang) nicht gänzlich von der amtlichen Statistik kontrolliert und damit nicht vollständig verhindert werden. Ansonsten kann insbesondere infolge des vergleichsweise plötzlichen Anstiegs der Fallzahlen aufgrund des Aufkommens an unbegleitet eingereisten Minderjährigen in den Jahren 2015 und 2016, durch die hohe Arbeitsbelastung in den Jugendämtern zeitweise ein gewisses "Underreporting" an Fällen nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt sind Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Ergebnisse aber trotz dieser Einschränkungen als hoch einzuschätzen.

Bekannte Besonderheiten oder Einschränkungen der Ergebnisqualität können im Einzelnen Tabelle 1 entnommen werden.

¹ Der aktuell gültige Fragebogen kann über den Gastzugang in IDEV eingesehen werden.

Tabelle 1: Methodische Hinweise, Einschränkungen und lokale Datenausfälle in der Statistik

Jahr	Methodischer Hinweis
2014	- Nach einer Gesetzesänderung im SGB VIII wird ab dem Berichtsjahr 2014 nicht mehr nach der Art der vorläufigen Schutzmaßnahme (Inobhutnahme bzw. Herausnahme) unterschieden. - Aufgrund eines Fehlers in verschiedenen Softwareprogrammen der auskunftspflichtigen Jugendämter konnte das neue Erhebungsmerkmal "Migrationshintergrund" in einigen Bundesländern und für Deutschland nicht nachgewiesen werden.
2015	Aufgrund eines Fehlers in verschiedenen Softwareprogrammen der auskunftspflichtigen Jugendämter konnte das neue Erhebungsmerkmal "Migrationshintergrund" in einigen Bundesländern und für Deutschland nicht nachgewiesen werden.
Ab 2017	Ab dem Berichtsjahr 2017 (einschließlich) werden zusätzlich zu den bis dahin erfassten vorläufigen Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII die so genannten vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII erfasst und fließen vollständig in die Ergebnisse ein. Zeitliche Entwicklungen sind vor dem Hintergrund dieser Gesetzesänderungen zu interpretieren.
Ab 2018	- Die Angaben zu Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise, die durch eine Altersfeststellung (nach § 42 f SGB VIII) beendet wurden (Merkmal: Ende der Maßnahme) wurden erstmalig 2018 erhoben und fließen nicht in das Gesamtergebnis ein, sondern werden separat nachgewiesen. - Das Merkmal "Ende der Maßnahme" wurde für 2018 überarbeitet. Im Zeitvergleich sind die Werte daher nur teilweise bzw. eingeschränkt vergleichbar zu den Vorjahresergebnissen.
2019	Bis zum Berichtsjahr 2018 konnten beim Merkmal "Anlass der Maßnahme" höchstens zwei Anlässe angegeben werden. Diese Begrenzung wurde ab 2019 aufgehoben, um Untererfassungen entgegen zu wirken. Aus dem gleichen Grund wurde zusätzlich der Anlass "Anzeichen für körperliche/psychische Misshandlung" ab 2019 in zwei jeweils separate Anlässe aufgeteilt. Die Ergebnisse zu den Anlässen der Maßnahme sind daher nur bedingt mit den Vorjahresergebnissen vergleichbar.
2021	Schleswig-Holstein: Ergebnisse ohne den Kreis Ostholstein.
2022	Nordrhein-Westfalen: Ergebnisse ohne die Stadt Ahlen.
2023	- Mit dem Berichtsjahr 2023 wurden – neben neuen Erhebungsmerkmalen- auch diverse Überarbeitungen an bestehenden Merkmalsspektrum vorgenommen. Die konkreten Änderungen sind in den neuen Erhebungsunterlagen dokumentiert. Nordrhein-Westfalen: - Im Zusammenhang mit einem Cyberangriff auf einen kommunalen IT-Dienstleister in Südwestfalen liegen für den Kreis Siegen-Wittgenstein keine Daten vor. Für das Kreisjugendamt Olpe ist deshalb zudem von einer Untererfassungen auszugehen. Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Ergebnisse sind daher für die betroffenen Gebietseinheiten eingeschränkt. - Aufgrund einer Änderung der Erhebungsmerkmale für das Berichtsjahr 2023 bestand für die Kommunen die Notwendigkeit einer Anpassung ihrer Fachverfahren, aus denen die elektronische Meldung an das Statistische Landesamt generiert wird. In der Kommune Essen konnte diese Anpassung nicht rechtzeitig umgesetzt werden. Aus technischen Gründen war eine Nachlieferung der Daten nicht möglich. Bayern: - Für die Stadt München konnte nur eine Teillieferung berücksichtigt werden. Hintergrund ist nach Angaben der Stadt München eine vorübergehende Aussetzung der Statistik aufgrund der angespannten Personalsituation im zuständigen Jugendamt. Für die Stadt München ist daher von einer Untererfassung auszugehen, die die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Ergebnisse beeinträchtigt.
2024	Hamburg: Für Hamburg hat eine große Berichtsstelle rückwirkend einen Erfassungsfehler bei der Dauer der Schutzmaßnahmen nach § 42a festgestellt. Dieser Fehler wurde mit dem Berichtsjahr 2024 korrigiert; Entwicklungen sind vor dem Hintergrund dieser Korrektur zu interpretieren. Bayern: Für die Stadt München konnte nur eine Teillieferung berücksichtigt werden. Hintergrund ist nach Angaben der Stadt München eine vorübergehende Aussetzung der Statistik aufgrund der angespannten Personalsituation im zuständigen Jugendamt. Für die Stadt München ist daher von einer Untererfassung auszugehen, die die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Ergebnisse beeinträchtigt.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik um eine Vollerhebung handelt, sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Auskunftspflichtig sind bei dieser Statistik örtlich zuständigen Jugendämter, das gilt auch für die Fälle, in denen das Jugendamt die Maßnahme einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen hat. Die Identifizierung der Jugendämter ist für die Statistischen Ämter unproblematisch, da die Adressen öffentlich zugänglich und die Behörden nach klaren Zuständigkeiten organisiert sind. Das Adressmaterial ist in der Regel aktuell, in Ausnahmefällen können Adressen ohne größere Probleme nachrecherchiert werden. Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs- und Auswahlgrundlage sind daher bei dieser Statistik nahezu ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Für die Statistik besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht (§ 102 SGB VIII i. V. m. § 15 BStatG), die die Befragten dazu verpflichtet, die Auskunft wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu erteilen (§ 15 Absatz 5 BStatG). Systematische Ausfälle ganzer Einheiten sind daher sehr unwahrscheinlich, allerdings kommt es gelegentlich zu Ausfällen einzelner Berichtsstellen, z. B. infolge technisch bedingter Erfassungsprobleme beim Datenabzug. Solche Ausfälle werden üblicherweise im Erhebungsprozess bekannt und den Nutzenden bei Veröffentlichung der Ergebnisse transparent gemacht.

Da die Auskunftspflicht auch für einzelne Merkmale gilt (§ 102 Absatz 1 und § 99 Absatz 2 SGB VIII i. V. m. § 15 BStatG), sind Antwortausfälle auf Merkmalsebene (Item-Nonresponse) ebenfalls weitgehend ausgeschlossen und werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen (Feldprüfungen) kontrolliert. Stellenweise können sie jedoch, z. B. durch Umstellungsprobleme infolge inhaltlicher Neuerungen in der Statistik, auftreten. Die Filterführung im Online-Fragebogen und weitere Plausibilitätsprüfungen (Signier- und Kombinationsprüfungen) stellen zudem sicher, dass bei der Beantwortung der Fragen i. d. R. nur zulässige Antwortkategorien/Wertebereiche ausgewählt werden können und schlagen bei inhaltlich inkonsistenten Antworten an, so dass die Befragten fehlerhafte Angaben selbst korrigieren können. Verbleibende Unstimmigkeiten klären die Statistischen Ämter der Länder durch Rückfragen mit den Befragten im Anschluss an die Erfassung.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und die enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden minimiert.

Fehler bei der Anbindung an die Verwaltungssoftware im Fall eines Datenabzugs können von der amtlichen Statistik nicht abschließend kontrolliert und somit vollständig ausgeschlossen werden. Da die anfallenden Daten aber oftmals von den jeweiligen Berichtsstellen selbst genutzt werden, haben sie in der Regel ein Eigeninteresse an korrekten Ergebnissen, so dass Unstimmigkeiten spätestens nach einer gewissen Zeit auffallen sollten..

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Die veröffentlichten Daten gelten in der Regel als endgültig, so dass Revisionen hinfällig sind.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe (4.4.1)).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe (4.4.1)).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik wird jeweils am Jahresende durch die auskunftspflichtigen Stellen abgeschlossen. Spätestens zum 1. Februar des Folgejahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die Bundesergebnisse werden in der Regel 8 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Länderergebnisse erfolgt üblicherweise etwas früher.

5.2 Pünktlichkeit

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden, -abläufe und -instrumente sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet standardisiert. Die Ergebnisse sind daher sachlich und räumlich vergleichbar. Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgegliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher jeweils ohne die Daten von Berlin.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse können seit 1995 mit gewissen Einschränkungen verglichen werden. Die Einschränkungen ergeben sich insbesondere durch gesetzliche Änderungen oder neue/geänderte Informationsbedarfe. Zu nennen ist hier u. a. die Einführung der vorläufigen Inobhutnahmen in das Kinder- und Jugendhilferecht und ab 2017 in die Statistik, die seitdem auch zwischen vorläufigen Inobhutnahmen ([§ 42a SGB VIII](#)) und regulären Inobhutnahmen differenziert ([§ 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII](#)). Die Ergebnisse enthalten daher ab 2017 Doppelzählungen von Minderjährigen nach unbegleiteter Einreise, die innerhalb eines Jahres zunächst vorläufig und später - in der Regel nach Verteilung an ein anderes Jugendamt - regulär in Obhut genommen wurden. Für Zeitvergleiche können diese Inobhutnahmen in den Ergebnistabellen, z. B. anhand des Anlasses der Maßnahme ("unbegleitete Einreise...") und/oder über die Art der Maßnahme ("vorläufige Inobhutnahmen"), identifiziert werden.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken ergänzen sich gegenseitig und sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen zu verschiedenen Leistungs- und Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie den daraus resultierenden Ausgaben möglich sind (s. auch Schaubild 1). So geht aus der "Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe" u. a. hervor, wie hoch die Ausgaben der öffentlichen Hand für vorläufige Schutzmaßnahmen sind. Auch eine Harmonisierung der Definitionen, Klassifikationen, Abfragen und Abgrenzungen wird innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken (sofern sie sinnvoll und praktikabel ist) angestrebt.

Darüber hinaus sind die verschiedenen Kinder- und Jugendhilfestatistiken so aufeinander abgestimmt, dass sich über einzelne Frageinhalte Bezüge zu den anderen Kinder- und Jugendhilfestatistiken herstellen lassen: Z. B. sind aus der vorliegenden Statistik Angaben dazu zu entnehmen, wie häufig die Maßnahmen aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung durchgeführt wurden. Auch wenn dadurch keine Abbildung individueller Verläufe (Stichwort: "Jugendamtskarrieren") im Sinne einer Längsschnittbetrachtung möglich ist, lassen sich auf dieser Basis zumindest Abschätzungen vornehmen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass v. a. aufgrund der abweichenden Meldezeitpunkte (das jeweilige Ende der Maßnahme oder Leistung) keine vollständige Anschlussfähigkeit der Maßnahmen untereinander gewährleistet werden kann. Im Übrigen ist die jährliche Anzahl der jeweiligen Maßnahme (z. B. Inobhutnahme oder Gefährdungseinschätzung) ausschließlich der jeweiligen Statistik zu entnehmen.

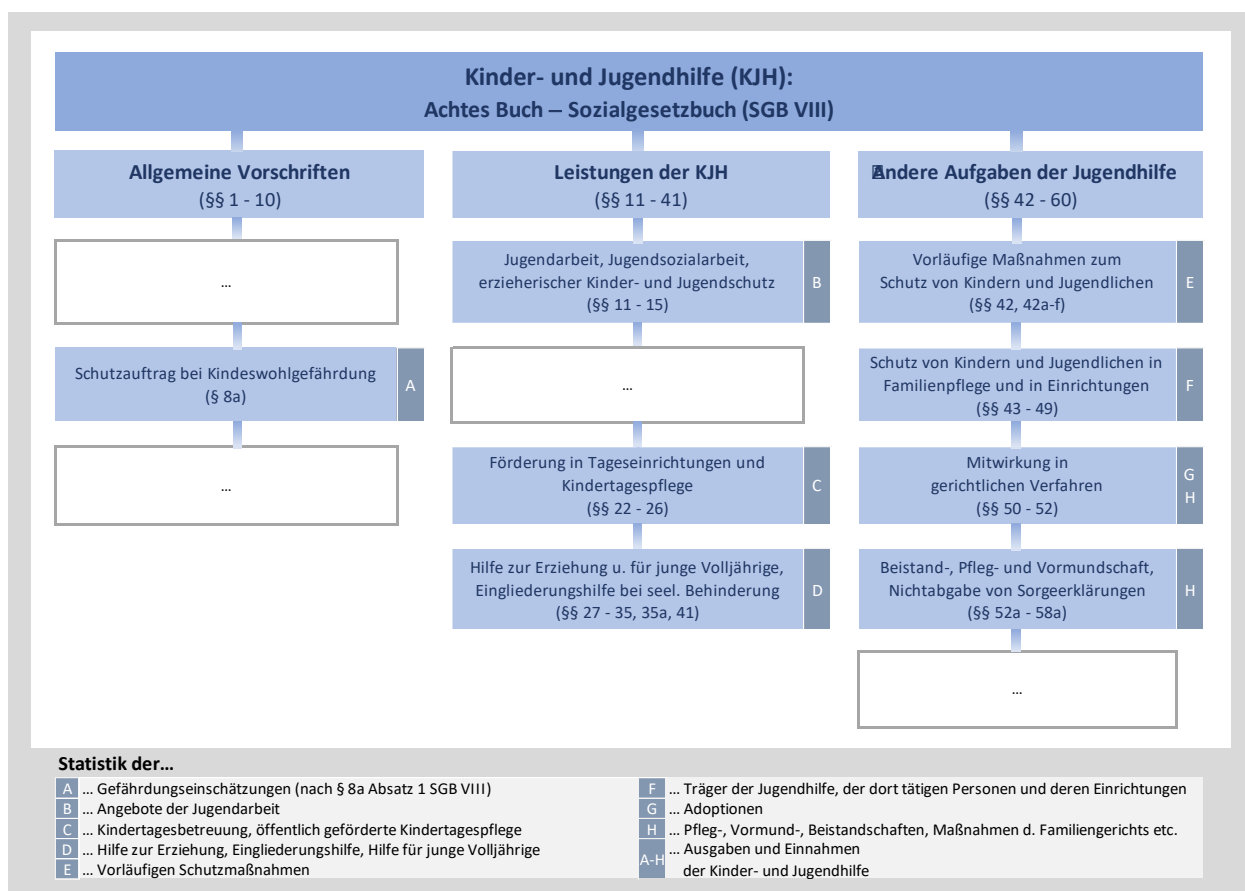
7.2 Statistikinterne Kohärenz

Einschränkungen ergeben sich stellenweise im Zeitverlauf durch gesetzliche Änderungen und/oder neue Informationsbedarfe, die durch die Statistik abgebildet werden sollen. Ansonsten weist die Statistik keine bekannten Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Daten werden zur Berechnung der Flüchtlingskosten im Rahmen der Statistik zur Entwicklungszusammenarbeit weiterverwertet. Genutzt wird hierfür die Anzahl der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (unterteilt nach vorläufigen und regulären Inobhutnahmen).

Schaubild 1: Das Kinder- und Jugendhilferecht und die Kinder- und Jugendhilfestatistiken



8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Jährlich im Juli wird üblicherweise eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

Kurz zuvor werden i. d. R. die Länderergebnisse verbreitet

Veröffentlichungen

Die aktuellen Bundesergebnisse stehen als Übersicht im Statistischen Bericht in einer Layout-Tabelle und als maschinenlesbarer Datensatz (csv) zum Download bereit unter (s. Publikationen):

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/_inhalt.html#sprg446650

Ausführliche Bundesergebnisse werden über die Datenbank GENESIS-Online angeboten (Such-Code: 22523):

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=statistikTabellen&selectionname=22523#abreadcrumb>

Erläuterungen und weiterführende Daten sind zudem auf der Themenseite "Kinderschutz und Kindeswohl" des Statistischen Bundesamtes abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/_inhalt.html

Länderergebnisse sind bei den jeweiligen Statistischen Ämtern der Länder über das Internet und auf Anfrage erhältlich: https://www.destatis.de/DE/Service/StatistischesAdressbuch/_inhalt.html#90320

Online-Datenbank

Bundesergebnisse sind in der Datenbank GENESIS-Online abrufbar (Such-Code: 22523):

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=statistikTabellen&selectionname=22523>

Zugang zu Mikrodaten

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Die Daten der Statistik stehen im Forschungsdatenzentrum des Bundes und der Länder zur Verfügung.

Sonstige Verbreitungswege

Pressemitteilungen, Social-Media-Beiträge und weitergehende Veröffentlichungen.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Merkblatt zur Einführung vorläufiger Inobhutnahmen (nach § 42a SGB VIII) ab 2017 unter:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Tabellen/vorlaeufige-inobhutnahmen.pdf?__blob=publicationFile

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Bundesergebnisse werden online in der öffentlich zugänglichen Terminvorschau für Presseveröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes festgehalten. Sie wird jeweils am Freitag 10:00 Uhr MEZ für die Folgeweche bekannt gegeben.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die Wochenvorschau kann eingesehen werden unter:

<http://www.destatis.de> > Presse > Wochenvorschau

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.